



Allgemeiner Studierendenausschuss
der Universität Trier KdÖR
Universitätsring 12b
54296 Trier
astapor@uni-trier.de

Richtlinie zur Förderung sportlicher Aktivitäten für die Studierendenschaft der Universität Trier

Stand: November 2024

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber verpflichtet in §108 Abs. 1 HochSchG die Verfasste Studierendenschaft zur Förderung des Studierendensports. Aus diesem Grund fördert der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Trier (AStA) Studierende im Rahmen allgemeiner Veranstaltungen des Hochschulsports.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet der AStA bzw. das Studierendenparlament (StuPa) aufgrund des jeweiligen pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Schwerpunktsetzung. Eine ausgewogene Mittelverteilung zwischen den Sportarten und Gruppen wird angestrebt.

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Ordnungen des AStA und damit den Bestimmungen der Satzung der Verfassten Studierendenschaft, der Finanzordnung und der Geschäftsordnungen des AStA/StuPa unterstellt.

2. Gegenstand und Förderung

Gefördert werden Studierende und studentische Sportgruppen im Rahmen allgemeiner Veranstaltungen des Hochschulsports. Darunter fallen unter anderem folgende Veranstaltungen:

- Seminare, Kurse, Turniere, Meisterschaften und sonstige Veranstaltungen des ADH
- Freundschaftsbegegnungen mit anderen Hochschulen
- Wettbewerbe und Sportveranstaltungen, bei denen die Studierendenschaft bzw. die Universität durch ihre Mitglieder vertreten wird
- Eigenverantwortlich organisierte Sportveranstaltungen
- Sonstige der Sportförderung dienliche Maßnahmen nach Ermessen des AStA/StuPa

3. Zuwendungsempfänger

Antrags- und förderberechtigt sind alle eingeschriebenen Studierenden der Universität Trier.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Förderung des Studierendensports durch die Verfasste Studierendenschaft gelten folgende Regelungen:

- (1) Anträge müssen von Studierenden gestellt werden.
- (2) Die Förderung darf nur Studierenden der Universität Trier ausgezahlt werden und diesen zugutekommen.
- (3) Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn dem AStA/StuPa zugegangen sein. In zu begründenden Ausnahmen können Anträge auch nachträglich eingereicht werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Folgende Kosten können auf Antrag erstattet werden:

- Meldegelder
- Reise- und Verpflegungskosten
- Organisationskosten
- Notwendige Materialkosten

(1) Berechnungsgrundlage und Richtwert für die Erstattung von Meldegeldern sind die folgenden Beträge für Einzel- bzw. Gruppenteilnahmen:

- Einzelteilnahme: 35€ (auch als Summe aller Einzelmeldungen einer Person)
- Gruppenteilnahme: 150€

Bei Überschreitung der genannten Beträge ist eine Erstattung nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag im AStA/StuPa möglich.

(2) Reise- und Verpflegungskosten werden gemäß der Reisekostenordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Trier erstattet. Darunter fällt die Erstattung von Fahrtkosten, Übernachtungsgeld und Verpflegungspauschale.

(3) Organisationskosten betreffen alle Ausgaben, die im Rahmen der Austragung eigener Veranstaltungen entstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die geförderten Studierenden und Sportgruppen sind dazu angehalten, einen Bericht über die Teilnahme an Veranstaltungen anzufertigen. Dieser soll dem AK Sport übermittelt werden und ggf. von diesem veröffentlicht werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

(1) Zur Antragstellung sind alle notwendigen Informationen dem AK Sport mitzuteilen. Folgende Informationen gelten als notwendig:

- Antragstellende Person oder Sportgruppe mit Ansprechpartner*in
- Art, Umfang und allgemeine Informationen zur Veranstaltung
- Anzahl der förderberechtigten Teilnehmenden
- Kostenaufstellung mit:
 - Höhe des Meldegeldes
 - Höhe der Fahrtkosten sowie Übernachtungs- & Verpflegungsgelder mit ausreichender Begründung der Notwendigkeit und der Wahl des Transportmittels
 - Höhe der sonstigen Ausgaben mit Begründung der Notwendigkeit
- Sonstige relevante Informationen

(2) Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn dem AStA/StuPa zugegangen sein. In zu begründenden Ausnahmen können Anträge auch nachträglich eingereicht werden.

(3) Anträge werden über den AK Sport an den AStA / das StuPa weitergeleitet. Die im StuPa behandelten Anträge sollten von Mitgliedern der antragstellenden Sportgruppe dort vorgestellt werden.

7.2. Verwendungsnachweis

(1) Die geförderten Studierenden oder studentischen Sportgruppen haben einen Nachweis über die tatsächlichen Kosten zu erbringen. Der Verwendungsnachweis umfasst folgende Unterlagen:

- Beleg über den Studierendenstatus aller Teilnehmenden (Kopie der Studierendenausweise)
- Alle relevanten Rechnungen und Belege, inklusive eventueller Gutschriften und Rückzahlungsnachweise

(2) Die Erstattung der Kosten kann erst nach vollständig erbrachtem Verwendungsnachweis erfolgen.

(3) Dem Verwendungsnachweis ist ein formloser Bericht über die geförderte Maßnahme beizufügen.

7.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten insbesondere die Regelungen der Satzung der Verfassten Studierendenschaft, der Finanzordnung, der Geschäftsordnungen des AStA/StuPa sowie der Reisekostenordnung des AStA.

8. Inkrafttreten

Beschluss und Änderung der Richtlinie erfolgt mit 2/3 Mehrheit im AStA. Dem Studierendenparlament, dem AK Sport sowie den studentischen Sportgruppen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu etwaigen Änderungen zu gewähren.

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.